

Vergaberichtlinien für Buchbeihilfen

1. Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Georg-August Universität Göttingen, der Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen in Göttingen, der Hochschule für angewandte Wissenschaft (HAWK) sowie der privaten Fachhochschule Göttingen.
2. Die Buchbeihilfe ist ein einmaliger Ausgleich für die Aufwendungen angeschaffter wissenschaftlicher Bücher der jeweiligen Fachrichtung. 50 % der Rechnungsbeträge maximal jedoch € 150,00 werden erstattet.
 - Anerkannt werden nur Bücher (keine Zeitschriften, Karteien und Skripten), deren Kaufpreis mindestens € 5,00 beträgt. Die Summe der Bücherkäufe muss sich aber auf mindestens € 100,00 belaufen.
 - **Antragszeitraum für Bachelorstudiengänge sind die Semester 1 bis 6 und für Masterstudiengänge die Semester 1 bis 4. Entsprechend müssen die Kaufbelege datiert sein. Für Studiengänge mit Studienziel Staatsexamen/Diplom/Magister gilt ein Antragszeitraum von Semester 1 bis 10.**
3. Bei einem Studium von zwei oder mehr Fächern ist eine Antragstellung nur in den antragsberechtigten Fachsemestern des am längsten studierten Faches möglich.
4. Der Buchbeihilfeantrag ist beim Studentenwerk Göttingen, Sozialdienst, einzureichen. Originalbelege (quittierte Rechnungen mit Angabe des Käufers und Kaufdatum durch die Buchhandlung) sind beizufügen. Die erworbenen Bücher sind einzeln mit Autor, Titel und Preisangabe aufzuführen (bei Platzmangel auf einem Beiblatt als Anlage). Die Antragsentscheidung wird durch einen Vergabeausschuss vorgenommen welcher nach Antrags- und Mittellage zusammentrifft. Die vom Vergabeausschuss bewilligten Beträge werden durch das Studentenwerk bargeldlos ausgezahlt. Die Mittel für den Buchbeihilfefonds resultieren aus Eigenmitteln des Studentenwerkes. Die Zahl der Antragsteller ist oft größer als die zur Verfügung stehenden Mittel. Nach Vergabe der Mittel müssen weiter eingehende Anträge abgelehnt werden. Die Übernahme in das kommende Semester ist in keinem Fall möglich. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der vollständig eingereichten und die Vergaberichtlinien einhaltenden Anträge. Bei auslaufender Mittellage werden keine Anträge mehr ausgegeben.
5. Diese Vergaberichtlinien gelten für alle Anträge, die ab dem 1. Januar 2015 gestellt werden.